

## Synopse

### 2023.NWJSD.168 GerG (Interessenbindung)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –  
Geändert: **261.1**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. Dezember 2024)
	<b>Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)</b>
	<i>Der Landrat von Nidwalden,</i>  gestützt auf Art. 60 Abs. 1 und Art. 66-69a der Kantonsverfassung,  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass NG <a href="#">261.1</a> (Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG) vom 9. Juni 2010) (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:
	<b>Art. 4a</b> Offenlegung von Interessenbindungen  <sup>1</sup> Die Mitglieder des Kantons-, Ober- und Verwaltungsgerichts melden bei Amtsantritt dem Gericht, dem sie angehören, schriftlich:  1. die berufliche Haupttätigkeit und beruflichen Nebenbeschäftigungen;  2. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts, davon ausgenommen sind ehrenamtliche Tätigkeiten für Vereine;

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. Dezember 2024)
	<p>3. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen;</p> <p>4. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden;</p> <p>5. die Mitgliedschaft in einer politischen Partei.</p> <p><sup>2</sup> Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>3</sup> Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben.</p> <p><sup>4</sup> Jedes Gericht erstellt und führt ein Register über die Angaben gemäss Abs. 1 und macht es in elektronischer Form öffentlich zugänglich. Es überwacht die Einhaltung der Offenlegungspflichten.</p>
	<p><b>Art. 40a</b> Offenlegung von Interessenbindungen</p> <p><sup>1</sup> Für die Offenlegung von Interessenbindungen der Präsidentin oder des Präsidenten der Schlichtungsbehörde, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, der Vertreterinnen oder Vertreter der Vermieter- und Mieterseite sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gilt Art. 4a sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Die Schlichtungsbehörde erstellt und führt ein Register über die Angaben gemäss Art. 4a Abs. 1 und macht es in elektronischer Form öffentlich zugänglich. Sie überwacht die Einhaltung der Offenlegungspflichten.</p>
	<p><b>Art. 47a</b> Offenlegung von Interessenbindungen</p> <p><sup>1</sup> Für die Offenlegung von Interessenbindungen der Oberstaatsanwältin oder des Oberstaatsanwalts und der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte gilt Art. 4a sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Die Oberstaatsanwaltschaft erstellt und führt ein Register über die Angaben gemäss Art. 4a Abs. 1 und macht es in elektronischer Form öffentlich zugänglich. Sie überwacht die Einhaltung der Offenlegungspflichten.</p>
	<p><b>II.</b></p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. Dezember 2024)
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	<b>Referendumsvorbehalt</b> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.  <b>Inkrafttreten</b> Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.
	Stans, ....  LANDRAT NIDWALDEN  Landratspräsident .....  Landratssekretär .....  2023.nwjsd.168